

## Briefkasten

Anonyme Fragen bleiben unberücksichtigt  
Antwort erfolgt kostenfrei, aber ohne Gewähr, unter der Voraussetzung,  
dass sie ohne Namen abgedruckt werden darf

3530. Frage: Ich befand mich in einem Papier-Engrosgeschäft in Stellung. Infolge plötzlicher Erkrankung meines Vaters erhielt ich eine Depesche und fuhr nach Hause. Bei meiner Abreise waren nur der Sohn und die Gemahlin meines Chefs zugegen. Auf meine Anfrage, wie lange ich bleiben könnte, erhielt ich von ihnen die Antwort, dass ich nur wegfahren und einmal Nachricht geben sollte. Ich blieb 14 Tage zu Hause und versäumte leider das Schreiben. Bei meiner Ankunft hatte sich jedoch mein Chef nichts merken lassen und erst jetzt bei meinem Weggange kürzte er mir 9 Tage zu 3 M. 30 Pf. = 29 M. 70 Pf. vom Gehalt, indem er sagte, »er könne einen so langen Urlaub nicht gewähren. Hätte ich ihm einmal geschrieben, so wäre dies vielleicht anders«.

Ferner habe ich meinen Prinzipal um ein Abgangszeugniss gebeten, jedoch bis heute noch kein solches erhalten.

1. War mein Prinzipal berechtigt, diese Tage vom Gehalt zu kürzen?

2. Kann ich ein Zeugniss verlangen?

3. Kann er ausser der Dienstzeitangabe eine Bemerkung mit verzeichnen, oder kann ich nur ersteres verlangen?

Antwort: 1. Der Geschäftsherr war berechtigt das Gehalt für 9 Tage zu kürzen, denn weder er noch sein Vertreter hat einen so langen Urlaub gegeben. Die Kürzung musste aber bei der nächsten Gehaltszahlung erfolgen. Wurde das Gehalt für den Monat, in dem Fragesteller zurückkehrte, voll bezahlt, so gab der Geschäftsherr seine Absicht kund, auf den Abzug zu verzichten, und durfte bei einer späteren Gehaltszahlung den Abzug nicht mehr vornehmen.

2. Fragesteller hat wie jeder Handlungsgehilfe das Recht, beim Abgang ein Zeugniss zu verlangen.

3. Der Handlungsgehilfe darf verlangen, dass sich das Zeugniss auf die Angabe der Dienstzeit beschränkt und sich nicht auf die Führung und die Leistungen erstreckt. Nach einer kürzlich erfolgten Kammergerichts-Entscheidung steht es dem Handlungsgehilfen auch frei, ein Zeugniss über die Führung oder über die Leistungen oder über beides zu fordern.

3531. Frage: In Nr. . . der Papier-Zeitung machen Sie bekannt, dass die Firma H. einen Musterschutz auf »durch Aussendruck undurchsichtig gemachte Kuverts« erhalten hat. Da ich mir diese Ausführung bereits am 21. August 1901 unter Nr. 511 schützen liess und auch heute obige Firma ersuchte, diesen Musterschutz zurückzuziehen und die Fabrikation solcher Umschläge sofort einzustellen, bitte ich Sie, die erwähnte Bekanntmachung zu widerrufen.

Antwort: Bekanntlich erteilt das deutsche Patentamt jedem Anmelder, der die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt, Gebrauchsmusterschutz, ohne zu prüfen, ob der angemeldete Gegenstand auch wirklich schutzfähig ist. Das Gebrauchsmustergesetz enthält Bestimmungen darüber, auf welche Weise zu Unrecht eingetragene Schutzrechte gelöscht werden können. Erfolgt die Löschung, so wird dies im Reichsanzeiger veröffentlicht und daraus umgehend in der Papier-Zeitung abgedruckt. Private Mittheilung obiger Art berechtigt uns nicht zu dem verlangten Widerruf.

3532. Frage: Ich suche Stellung als Beamter eines Fabrikgeschäfts und bitte Sie ergebenst, mich in meinem Vorhaben nach Möglichkeit und Ihrem eigenen Gutdünken zu unterstützen.

Ich kann mit meinen Gesuchen nur an sich offen nennende Fabriken herantreten, nicht an solche, die ihre Firmen unter Chiffre verbergen. Ich will und muss vermeiden, dass meine Absicht, mein vor Kurzem ererbtes väterliches Geschäft zu verkaufen, vor Erlangung einer festen und guten Stellung stadtbekannt wird.

Ich weiss, dass Sie mit den Fabrikanten des Papierfachs gute Verbindungen pflegen und deshalb die Beamtenverhältnisse und den Beamtenwechsel kennen. Ich denke, Sie können gelegentlich der Neubesetzung von Vertrauensstellungen den Fabriken mit Empfehlung Ihnen bekannter tüchtiger Beamten an Hand gehen und den letzteren einen Wink geben. Falls es Sie interessirt, sende ich Ihnen Angaben über meine frühere Thätigkeit und füge heute zwei Zeugniss-Ab-schriften bei.

Antwort: Wir lehnen solche Wünsche grundsätzlich ab. Ueber offene Stellen wissen wir nicht mehr, als was der Anzeigenthail der Papier-Zeitung darüber mittheilt.

3533. Frage: Gottfried Keller (aus Mittweida oder Schandau, ich bitte dies richtig zu stellen, da ich dies nicht genau weiss) verdankt man die Einführung der Verwendung von Holzschliff zur Papier-erzeugung seit dem Jahre . . . (?). In den beteiligten Kreisen ist es wohl nicht bekannt, dass in dem Werk von Georg Friedrich Wehrs »Vom Papier«, Halle 1789, Verlag von Johann Jakob Gebauer, Seite 549 Folgendes zu lesen ist: »Réaumur führte im Jahre 1789 in seinem Aufsätze: Memoires des Insectes, Tome IV Mem. IV, von den Wespen an, dass die Bedeckung ihrer Nester eine Pappe aus faulen Holzspänen sei, und gab dabei Winke für die Papiermacherkunst.

Herr Schäffer lösete die Wände der Zellen ab, zerrührte sie in warmem Wasser, brachte sie ohne Lumpen in die Stampfe und erhielt ein gutes, feines, graues Papier, das nur etwas brüchig, sonst aber dem Lumpenpapier gleich war.« Vielleicht äussern sich besser informirte Herren darüber.

Antwort: Die Geschichte des Holzschliffs ist auf Seiten 1231 bis 1237 von Hofmanns praktischem Handbuch der Papierfabrikation ausführlich geschildert. Wie man dort lesen kann, ist F. G. Keller in Hainichen in Sachsen im Jahre 1816 geboren und giebt an, seine Erfindung, Holz zu schleifen, 1840 gemacht zu haben. In dem vom Fragesteller erwähnten Werk von Wehrs ist von den Versuchen von Réaumur und Schäffer die Rede, aus Rohpflanzen Papier zu machen. Auch auf diese Versuche wird in Hofmanns Handbuch S. 1049/52 eingehend hingewiesen.

3534. Frage: Ich habe eine gebrauchte kleinere Maschine gegen Lieferung anderer Waaren in Zahlung genommen. Sie wurde mir als völlig brauchbar geschildert, als bruch- und flickfrei. Nachdem sie in meinen Besitz kam, stellte es sich heraus, dass sie nicht zu gebrauchen war. Ich stellte nun die Maschine dem Käufer zur Verfügung, und er nahm sie auch gegen Vergütung aller Fracht- usw. Spesen zurück. Die Firma liess die Maschine reparieren und bezahlte dafür 286 M., ein Zeichen, dass die Maschine, die neu 700 M. kostet, nicht in Ordnung war. Ich habe der Firma auf Grund des Abkommens schon zwei Lieferungen gemacht, die erste wurde verbraucht, die zweite wird mir, weil ich die Maschine zurückgehen liess, zur Verfügung gestellt, ich soll Fracht und Lagergeld bezahlen. Ist die Firma zur Abnahme der zweiten Sendung gezwungen, oder kann sie mir solche zur Verfügung stellen?

Antwort: Fragesteller hat ein Tauschgeschäft abgeschlossen. Da die ihm gelieferte Waare (die Maschine) nicht verabredungsgemäss war, trat er vom Geschäft zurück. Infolgedessen war auch der andere vertragschliessende Theil seiner Pflicht ent-hoben, den vereinbarten Gegenwerth für die Maschine anzunehmen. Einen Theil des Gegenwerthes hatte er erhalten und verbraucht. Diesen muss er nach dem Marktwert bezahlen. Den anderen, noch nicht gelieferten Theil braucht er nicht zu übernehmen, und Fragesteller muss die Lager- usw. Kosten bezahlen. Da das Tauschgeschäft rückgängig gemacht war, hätte Fragesteller vor Absendung der nächsten Theilsendung fragen sollen, ob und zu welchen Bedingungen die Lieferung erfolgen soll.

3535. Frage: Von einem unserer Abnehmer erhielten wir einen Auftrag auf 20 Zentner gewöhnlich Druckpapier ungefähr 60 g/qm und lieferten laut mitfolgendem Muster. Das Papier wird von dem Abnehmer beanstandet, weil es zu rau sei und Filzmarkirungen zeige. Wir bitten Sie, uns Ihre Ansicht hierüber mitzuthemen. Wir sind der Meinung, dass bei gewöhnlichem Druckpapier derartige kleine Abweichungen gestattet sind, zumal sie die Verwendung des Papiers nicht beeinträchtigen.

Antwort: Wir sind der Ansicht, dass Fragesteller ihrer Pflicht, gewöhnliches Druckpapier zu liefern, nachgekommen sind. Das Papier hat gute Maschinenglätte, ist recht fest, auch Farbe und Reinheit entsprechen den Anforderungen, die man an gewöhnliches Druckpapier stellt. Die gerügten Filzmarkirungen sind kaum merklich und stören die Verwendung nicht.

3536. Frage: Ich bitte um Begutachtung inliegender beider Proben extra zäh Manila-Karton. Ich bestellte diesen Karton nach Muster A bei meiner Fabrik für einen heiklen Abnehmer. Die Lieferung erfolgte nach Muster B. Mein Kunde stellt mir den Karton zur Verfügung, da er lappiger usw. wäre. Mein Abnehmer hat durch einen angeblichen Papierfachmann den Karton untersuchen lassen, und nach dessen Ansicht soll der Stoff B unrein sein und kleine Knötchen enthalten. Meiner Ansicht nach weicht die Lieferung nicht derart von der Probe ab, dass Verfügungsstellung berechtigt wäre.

Antwort: Der gelieferte Karton ist in jeder Beziehung mustergetreu. Wir konnten darin keine Knötchen finden.

3537. Frage: Ich habe bei einer Firma etwa 90 M. an verdienter Provision gut. Die Firma ist jedoch vor Kurzem in Konkurs gerathen. Gehört nun verdiente Provision zu den bevorrechtigten Forderungen?

Antwort: Diese Frage wurde in Nr. 30 S. 1080 ausführlich behandelt.

3538. Frage: Wir übersenden Ihnen zwei Muster von Ansichtskarten nebst den dazu gehörigen Fotografien; von diesen beiden Dessins behauptet der Auftraggeber, dass es eine »Panscharbeit« sei, und die Karten zu monoton wären. Dagegen nehmen wir den Standpunkt ein, dass die Karten im Verhältniss zu der Preislage (nämlich bei 2 Mille pro Dessin 30 M. für Tausend incl. Klischee und Farbenplatten) sehr gut ausgeführt sind. Der Kommittent will nun die noch restirenden 2 Mille Karten wegen der angeblich schlechten Ausführung der beiden empfangenen Dessins nicht abnehmen. Wie stellen Sie sich zu dieser Frage?

Antwort: Wir finden beide Karten recht gut ausgeführt und glauben, dass Annahmeweigerung ungerechtfertigt wäre.